

# RS OGH 1996/3/12 4Ob11/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1996

## Norm

ZPO §514

## Rechtssatz

Dies gilt aber nicht für die Zurückweisung einer Schriftschrift, dabei handelt es sich um einen im Gesetz nicht geregelten, schon vor Anhängigkeit eines für möglich gehaltenen Provisoralverfahrens überreichten Schriftsatz. Da ein solcher Schriftsatz dem Gesetz nicht bekannt ist, fehlt auch jede Regelung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen über solche Schutzschriften. Daher gilt die allgemeine Regel des § 514 Abs 1 ZPO, wonach gegen Beschlüsse, soferne das Gesetz die Anfechtung nicht ausschließt, der Rekurs zulässig ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/96

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 11/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102850

## Dokumentnummer

JJR\_19960312\_OGH0002\_0040OB00011\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)